

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und liefert sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 1 fl. 12 kr., halbjährig 5 fl. 50 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzj. 12 fl., halbj. 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbj. 50 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzj., unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbj. 7 fl. 50 kr.



Insertionsgebühren für eine Garmond-Spaltenzeile ober den Raum derselben, ist für 1malige Einschaltung 6 kr., für 2malige 8 kr., für 3malige 10 kr. u. s. w. In diesen Gebühren ist noch der Interlocutionsstempel per 30 kr. für eine jedesmalige Einschaltung einzuzurechnen. Inserate bis 10 Zeilen kosten 1 fl. 90 kr. für 3 Mal, 1 fl. 40 kr. für 2 Mal und 90 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Interlocutionsstempels.)

Laibacher Zeitung.

Amtlicher Theil.

S. 1. 1. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 24. November d. J. den geheimen Rath Emerich Grafen v. Mikó über sein Ansuchen von der Stelle eines provisorischen Präsidenten des königl. siebenbürgischen Guberniums in Gnaden zu entheben und in seinen früheren zeitlichen Ruhestand zurück zu versetzen; ferner das Präsidium des königl. siebenbürgischen Guberniums einstweilen dem geheimen Rath und Kammerer, FML. Ludwig Grafen Jollot de Creneville, zu übertragen, und die Hofräthe der königl. siebenbürgischen Hofkanzlei Dionis v. Rozina und Ladislaus Basil Pop zu Vice-Präsidenten des königl. siebenbürgischen Guberniums, und zwar Ersteren für den politischen, Letzteren aber für den juristischen Senat allergnädigst zu ernennen geruht.

S. 1. 1. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 24. November d. J. den Felix Grafen Zichy über sein Ansuchen von der Würde eines Obergespanns des Raaber Komitates zu entheben, und an dessen Stelle den Hofrath der königlich ungarischen Hofkanzlei, Cornet v. Balogh zum Obergespann des genannten Komitates allergnädigst zu ernennen geruht.

Die k. k. Landesregierung für Krain hat die erledigte, dem landesfürstlichen Patronate unterstehende Pfarre Sallög, im Dekanate und politischen Bezirke Laibach, dem Anton Pintar, dormaligen Pfarrer in Auerberg, verliehen.

Laibach, am 21. November 1861.

Am 26. November 1861 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XLVIII. Stück des Reichs-Gesetz-Blattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 113. Die Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. November 1861, über die Errichtung einer Expositur des Nebenollamtes Niedergrund-Schandau zu Herrnkretschin im Amtsbezirke Bodenbach-Tetschen.

Nr. 113. Die Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. November 1861, womit das, in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 26. Sept. 1861, vom dem Finanzministerium mit dem Verwaltungsrathe der südlichen Staats-, lombardisch-venetianischen und central-italienischen Eisenbahngesellschaft abgeschlossene Uebereinkommen, bezüglich einiger Aenderungen in der Konzessionsurkunde und in den Statuten dieser Gesellschaft und über die Interpretation der Konzessionsurkunde, veröffentlicht wird.

Vom k. k. Redaktions-Bureau des Reichs-Gesetz-Blattes.

Nichtamtlicher Theil.

Sitzung des Hauses der Abgeordneten

am 25. November.

(Schluß.)

S. 5 wird in der Fassung des Ausschußantrages angenommen; er lautet somit:

S. 5. Jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die vorstehenden Bestimmungen vorgenommene Beschränkung der persönlichen Freiheit ist im Falle des bösen Vorsatzes als Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt, außerdem aber als ein Vergehen mit Arrest bis zu Einem Jahre und im Wiederholungsfaße auch mit Amts- oder Dienstentsetzung an dem Schuldtragenden zu bestrafen.

Die nicht gehörige Mittheilung des richterlichen Befehles wird als Uebertretung mit Arrest bis zu einem Monate oder mit Geldstrafe bis 100 fl. ö. W. bestraft.

Abgeordneter Dr. Herbst gegen den S. 6, lautend:

„S. 6. Jeder Angeschuldigte muß gegen Kaution oder Bürgschaft für eine vom Gerichte mit Rücksicht auf die Folgen der strafbaren Handlung, die Verhältnisse der Person des Verhafteten und das Vermögen des Sicherheitsstellers zu bestimmende Summe aus der Untersuchungshaft entlassen werden, insofern nicht dringende Anzeigen eines Verbrechens, dessen Begehung wenigstens mit fünfjähriger Kerkerstrafe bedroht ist, vorliegen. Der höhere Gerichtshof kann auch in letzteren Fälle die Verhaftung auf freien Fuß versetzen.“

Dieser Paragraph sei der einsprächlichste im ganzen Gesetze. Es sei ein Mangel des Gesetzes, daß es sich bloß auf die Aufhebung der Untersuchungshaft beschränkt. Nach dem Strafgesetze sei auch von Abwendung der Untersuchungshaft, die erst vollzogen werden soll, die Rede. Die Entlassung gegen Kaution soll sich nur auf jene Fälle beschränken, wo Fluchtverdacht vorhanden ist. Der Fall des öffentlichen Aergernisses, wo Jemand in Untersuchungshaft gebracht werden kann, sei durch die Kaution nicht beschränkt. In diesen Fällen sei die Untersuchungshaft ganz zu beseitigen. Die Kollisionshaft, d. h. jene, wo die Furcht vor Vereitelung der Untersuchung vorhanden ist, diese ist nach dem Gesetze zulässig. Auch hier nützt die Kaution nichts. Die Aufhebung derselben gegen Sicherheit wird von keinem Rechtsreine verlangt.

Mühlfeld habe gesagt, die Kollisionshaft sei schlecht, dann aber müsse man sie für Alle abschaffen, nicht bloß für Jene, die Geld haben. Er wolle also die Untersuchungshaft gegen Kaution nur dann aufheben, wenn Fluchtverdacht die Haft verbeiführt. Der Fall des öffentlichen Aergernisses aber hat keinen Rechtsboden, er ist nur da, um Synakritismus zu verhindern, aber es sei seltsam, daß man Jemanden einsperre, damit ihr Nichts geschehe.

Die Gefahr der vereitelten Untersuchung aber hat einen Zeitpunkt, wo sie aufhört, und da soll auch die Untersuchungshaft aufhören. Dieser Fall hängt mit dem ganzen System der Strafprozeßordnung zusammen, aber keineswegs darf die Befreiung davon ein Privilegium der Reichen sein. Er beantragt Zusatzanträge vor S. 6 einzuschalten: „Wegen öffentlichem Aergerniß ist keine Untersuchungshaft gestattet.“ Die Bestimmung des S. 6 beschränkt sich bloß auf Fluchtversuch. Sie habe sich ebensowohl auf Vernehmung als auf Untersuchungshaft zu beziehen.

Diese Bestimmung hat nicht bloß auf Entlassung aus der Haft, sondern auch auf die Abwendung der Haft Anwendung.

S. 7. Die Kaution verfällt, wenn sich der Angeschuldigte ohne Erlaubniß entfernt und nicht binnen drei Tagen stellt.

S. 8. Wenn der Angeschuldigte Anstalten zur Flucht trifft oder neue Gründe zur Verhaftung vorkommen. Ist er verhaftet, so wird die Kautionssumme frei.

Prachensky stellt Abänderungen der Stylistik des S. 6, wodurch die Herbst'schen Anträge mit-involviert werden.

Rechtanw. Emer der wundensten Stelle der Strafprozeßordnung scheint ihm die Untersuchungshaft. Jeder Beschuldigte kann nach diesem Gesetze in Untersuchungshaft gehalten werden.

Er führt dann einen Fall an, wo 3 Personen 18 Monate inhaftirt, dann 2 freigesprochen und der Dritte auf drei Wochen verurtheilt wurde, daher stellt

er den Antrag zu dem Paragraphen, daß die Untersuchungshaft wegen Vereitelung der Untersuchung nicht über 20 Tage ausgedehnt werden könne.

Alle eingebrachten Anträge werden dem Ausschusse zugewiesen. Sodann wird die Sitzung geschlossen.

Nächste Sitzung Mittwoch.

Vom Kriegsschauplatz auf der Balkanhalbinsel.

Wie nachfolgend stellt die „Donau-Zeitung“ die ihr zugekommenen Berichte über die neuesten Vorgänge auf dem südöstlichen Kriegsschauplatz, nach Unterscheidung des Unwesentlichen zusammen:

Scutari, 16. Nov. Am 12. d. M. übersah auf Barken eine 6—700 Mann starke Montenegroerbande den See von Scutari und begab sich, nachdem sie bei Selza gelandet war, nach dem Dorfe Blazza. Dieses Dorf ist fast ausschließlich von Muselmännern bewohnt. Um von Selza aus dorthin zu gelangen, ist es nöthig, durch mehrere von Christen bewohnte Dörfer zu ziehen. Die Montenegroer benutzten die vorgerückte Nacht, um diese Passage zu bewerkstelligen. In Blazza angelangt griffen sie an und plünderten einen großen Theil der Häuser, setzten dreizehn davon in Brand, tödteten zwei Männer, zwei Frauen und zwei Kinder, und nachdem sie 200 Ochsen und 5—600 Schafe weggenommen hatten, zogen sie sich zurück. Da Blazza vier Stunden von Scutari gelegen ist, und die Montenegroer erst vor wenigen Wochen ihre Raubzüge bis nach Sciroka, auf eine halbe Stunde Entfernung von Scutari, ausgedehnt hatten, so ist die Bevölkerung letzterer Stadt durch ihre Nähe wieder in Angst versetzt.

Antivari, 17. Nov. Am 14. d. M. griffen die Montenegroer Blazza an, welches Dorf am See von Scutari gelegen ist. Sie ermordeten daselbst mehrere Einwohner, und selbst Kinder. Alles Eigenthum, das sie in den 16 Häusern, aus welchen das Dorf Blazza besteht, fanden, schleppten sie mit sich fort, und setzten sodann die Häuser in Brand.

Der ottomanische Kommandant Glandes Effendi kam gestern aus Scutari hier an, und begibt sich heute in die Richtung nach Rebat, worauf er seine Reise in der Richtung von Corfu und Konstantinopel mittelst der Fregatte „Geivan“ fortsetzen wird.

Trebizone, 18. Nov. Die Insurgenten hatten sich am 14. d. M., wie schon gemeldet, auf eine halbe Stunde Entfernung von Kubovo, immer noch sichtbar, zurückgezogen, hielten sich daselbst kaum mehr als 24 Stunden auf, und kamen dann neuerdings nach Kubovo zurück, ohne daß die türkische Streitmacht, welche im Kloster Scuma und in den Dörfern von Gomitiani, Volunia und Draxinkel in beträchtlicher Stärke von 8500 Mann postirt war, Anhalt gemacht hätte, sie anzugreifen und zurückzuwerfen.

Als die Insurgenten die Jagdbestigkeit der Türken wahrnahmen, griffen sie am frühen Morgen das Dorf Gomitiani an, und schleppten 240 Schafe und 11 Ochsen, den dortigen Raja's geblüht, mit sich fort, ungeachtet des Widerstandes der in jenem Dorfe einquartierten Boschi-Bozüks. Die in den übrigen bezeichneten drei Punkten befindlichen türkischen Truppen blieben während dem nutzlos und ließen es geschehen, daß die Angreifer ihre Beste unbehindert in Sicherheit brachten. Welcher Art übrigens der Widerstand der Truppen zu Gomitiani war, ist daraus zu entnehmen, daß kein Einziger von ihnen getödtet oder auch nur verwundet wurde. Dagegen blieb ein Raja, der seine Habe vertheidigen wollte, auf dem Platze.

Die Insurgenten zählen hier etwa 1200 Mann. Da aber in Zuzit über 3000 Montenegroer angelangt sein sollen, so wollen die Türken für den An-

griff, den sie vorläufig verschieben, einen günstigeren Moment abwarten, um so mehr, als weitere Truppen aus Oarbo noch zu ihnen stoßen sollen.

Oesterreich.

Wien, 25. Novbr. In der heutigen Sitzung genehmigte das Haus mit großer Majorität den Gesetzentwurf über den Schutz des Briefgeheimnisses in dritter Lesung; den Wortlaut des Gesetzes lassen wir unten folgen.

Gesetz

zum Schutze des Brief- und Schriften-Geheimnisses, gültig für die durch den engeren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder.

§. 1. Die absichtliche Verletzung des Geheimnisses der Briefe und anderer unter Siegel gehaltenen Schriften durch widerrechtliche Eröffnung oder Unterschlagung derselben ist, sofern sie nicht ohnehin unter das bestehende allgemeine Strafgesetz fällt, jedoch nur auf Verlangen der Vertheiligten als Uebertretung mit Arrest bis zu drei Monaten oder einer Geldbuße bis 500 fl. öst. W., wenn sie aber von einem öffentlichen Beamten oder Diener oder sonst im öffentl. Dienste Vertheilten bei Ausübung seines Amtes oder Dienstes verübt worden, als Vergehen mit Arrest bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 2. Eine amtliche Beschlagnahme oder Eröffnung von Briefen oder anderen unter Siegel gehaltenen Schriften darf, außer den Fällen der Verhaftung und der Hausdurchsuchung, nur zufolge eines mit Gründen versehenen Befehles stattfinden, welcher von dem Richter oder von einer richterliche Funktionen gesetzlich ausübenden Behörde ergangen sein, und dem Vertheiligten ohne Verzug zugestellt werden muß.

Die Vorschriften der Briefpostordnung in Betreff der Behandlung unbestellbarer Briefe bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

§. 3. Die gegen die Bestimmung des vorhergehenden Paragraphes vorgenommene Beschlagnahme oder Eröffnung wird als Vergehen mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 4. Mit der wiederholten Verurtheilung wegen der in den §§. 1 und 2 bezeichneten Vergehen ist der Verlust des Amtes oder Dienstes kraft dieses Gesetzes verbunden.

Wien, 25. November. Der Artikel der „Patrie“ über die Unmöglichkeit einer Entwaffnung Frankreichs liegt nun heute vor. Es wird darin gesagt, Frankreich könne nicht entwaffnen, so lange Oesterreich, Preußen, Rußland, Italien und England nicht ein Gleiches thun. Bei dem Stande der in Europa zu lösenden Fragen würde die Entwaffnung Frankreichs den Reaktions-Hoffnungen überall neue Nahrung geben, das mühsame Werk des zweiten Kaiserreiches bloßstellen und Frankreich die Vortheile seiner Siege wieder entziehen. Es würde die Sache der Gerechtigkeit, so wie das Recht im Rathe der Mächte aufgehen, nachdem es demselben auf den Schlachtfeldern zum Siege verholfen. Das einzig Mögliche sei die Vermehrung der Bewaffnungen. Wenn Frankreich, ohne bankrott zu werden, im Stande ist, die Kosten der Bewaffnung zu tragen, so ist das seine Sache. Wozu aber dann die Enthüllungen der finanziellen Blößen durch Fould?

Der Konflikt zwischen Nordbahn und Staatsbahn ist durch die vorgestern im Handelsministerium stattgehabte Konferenz der Vertreter beider Gesellschaften einem Vergleiche nicht näher gediehen. Wie man vernimmt, wird nunmehr die Nordbahn ebenfalls mit dem Projekte einer Konkurrenzbahn hervortreten; letztere soll die Vervollständigung des Flügels Wien-Stockerau über Krems nach Budweis bilden. Es steht außer Zweifel, daß dadurch der Strecke der Staatsbahn Brunn-Gänserndorf eine nicht zu unterschätzende Konkurrenz erwachsen würde, umsomehr als auch der Anschluß an die böhmische Westbahn für die projektirte Strecke eine Frage der Zeit wäre. Sollte nicht was kaum noch zu erwarten, nunmehr in der zwölften Stunde ein Kompromiß den Streit der beiden Gesellschaften schlichten, so müßte die Streitfrage in letzter Instanz vor den Reichsrath gelangen; aber auch durch einen Beschluß des Reichsrathes dürfte dem zivilrechtlichen Standpunkte der Frage nicht präjudiziert werden, welchen die Nordbahn konsequent festhält.

Deutschland.

Aus Frankfurt wird das am 16. d. M. erfolgte Ableben Sr. Durchlaucht des FML. und Inhabers des 13. Infanterie-Regiments, Gustav Prinz zu Hohenlohe-Langenburg, gemeldet.

Karlsruhe, 22. Nov. Die von der gothaischen Presse mit so vieler Emphase angekündigte Nachricht, daß die großherzogliche Regierung mit Anträgen auf Reform des Bundes energisch auftreten werde, bestärkt sich nicht. In der heutigen „Karlsruher Zeitung“ wird diesen Berichten widersprochen.

Italienische Staaten.

Mailand, 26. November. Es scheint nicht, daß sich die bekannten Comitati di provvedimento durch die letzte Aeußerung Garibaldi's in ihrem Vorgehen beirren lassen, denn die geheimnißvollen Werbungen in seinem Namen ununterbrochen fort. In der Contrada del Duomo ist der erste Stock eines ansehnlichen Hauses gänzlich zum Werbe-Bureau hergerichtet. Dort werden die sich Anmeldenden vorgestellt, ärztlich visitirt und in die Listen eingetragen. Jeder der Angeworbenen erhält nebst 10 Franks eine Anweisung an das Economato des Comité's, welches sich am Corso Vittorio Emanuele befindet, und von welchem er doppelte Wäsche, Schuhe, ein rothes oder ein blaues Wollhemd und in letzterer Zeit auch einen Mantel erhält, mit der Verpflichtung, auf den ersten Ruf des Comitato einzurücken und unter die Fahnen zu stellen. Damit jedoch diese Freiwilligen nicht gänzlich unabgerichtet bleiben, wurden in verschiedene Orte der Lombardet Instruktionen geschickt, welche die angeworbenen Rekruten im Waffenhandwerk unterrichten.

Schon bei ihrer Affentung hier in Mailand werden den auswärtigen Rekruten ihre Abrichtungs-Stationen angegeben, wohin sie sich zu bestimmten Zeiträumen behufs ihrer Abrichtung zu begeben verpflichtet sind. Bis zur Zeit der Einberufung erhält jeder der Angeworbenen täglich einen Frank. Mazzini muß bereits ein ziemlich zahlreiches Häuflein solcher Freiwilligen beisammen haben, wenn man nach den hiesigen Werbungen auf jene im übrigen Italien schließt und die massenhaften Vorräthe in Aufschlag bringt, welche hier angehäuft sind. In der Contrada del Castello befindet sich ein Waffen-Depot, in welchem mehrere Tausend der besten Gewehre liegen, ebenso sind starke Munitionsvorräthe daselbst angehäuft. Daß die Regierung nichts von allen diesen Vorbereitungen wisse, die hier Jedermann kennt, ist ganz unglaublich, und es läßt sich nur annehmen, daß dieselbe entweder zu schwach ist entgegenzuwirken, oder daß sie hofft, eines Tages daraus Vortheil ziehen zu können.

Die Rüstungen, welche die Regierung mit allem Eifer vornimmt, sehen Vorbereitungen zu einem baldigen Kriege so ähnlich, wie ein Ei dem andern. Wir haben hierüber schon berichtet, und es bleibt uns bloß übrig beizufügen, daß an der lombardischen Grenze sowohl gegen Tirol als Venetien zu massenhaft Waffendepots angehäuft sind, und namentlich in Rocca d'Anso, Desenzano, Volta und Mozzambano, knapp an der Grenze, bedeutende Waffentransporte bereit stehen, um nach Venetien und Südtirol eingeschmuggelt zu werden. Man hofft viel auf eine revolutionäre Erhebung in Venetien und Ungarn. Mit Rossuth scheint die Regierung wieder auf vertrautem Fuße zu stehen, da dieselbe sich dazu herbeiläßt, seine Notensifikation zu begünstigen und die verfertigten Noten in Umlauf zu bringen. Wir könnten zwei hiesige Bankhäuser nennen, welche sehr bedeutende Beträge solcher Rossuth-Noten zu 48—50 Prozent angekauft haben. Als wir einem der Herren unsere Verwunderung darüber ausdrückten, daß er sein Kapital auf so werthloses Papier setze, antwortete er uns lächelnd: „Glauben Sie nicht, daß wir so in's Blaue hinein spekuliren, in vier Monaten werden diese Papiersegen zu 70 und höher stehen.“ Jedenfalls ein bemerkenswerthes Avviso a chi tocca.

(Tr. 3tg.)

Frankeich.

Paris. „Patrie“ sagt, die Nachricht eines Journals von der Entwaffnung der Marine ist eben so unwahr, wie die bereits mit Bezug auf die Landmacht angezeigt worden. Die Verwaltung der Marine sucht wohl die Cadres zu erleichtern, ohne jedoch den Stand der Seemacht zu verringern. Es werden mehrere Schiffe, darunter die zwei kaiserl. Yachten, deren man gegenwärtig nicht bedarf, in die Reserve versetzt. Mit Bezug auf das Evolutions-Geschwader des Mittelmeeres wurde gemeldet, daß dasselbe um mehrere Linienschiffe vermindert werden soll. Diese Nachricht bestärkt sich vorläufig nicht. Sollte dieß aber der Fall sein, so würden an Stelle jener Schiffe Panzerfregatten treten, die von nun an einen Theil des französischen Geschwaders bilden werden, wo sie eines Tages in militärischer Beziehung eine viel wichtigere Stellung als die Linienschiffe haben dürften.

Paris, 23. November. General Boyon, dessen Urlaub abgelaufen ist, reist heute Abend nach Rom zurück. Die Abreise des Gesandten beim hl. Stuhle, Marquis v. Cavallette, soll bis Montag stattfinden.

„Pays“ sagt von den Aftenslücken, die Baron Ricasoli dem Parlamente über die römische Frage vorgelegt hat, es könne in denselben weder einen neuen Gedanken, noch eine klar ausgesprochene Politik, noch irgend einen ernstlichen Ausgangspunkt erblicken, von dem aus eine Lösung erreichbar oder irgend eine Garantie gegeben erscheine. Damit sei

auch der Stab über die Projekte Ricasoli's gebrochen, der wohl ein aufrichtiger Patriot, aber durchaus kein Staatsmann sei.

Man liest im „Moniteur“: Die Verhaftung des Mörders Jud in Montélmart wird als gewiß angezeigt; er soll sofort nach Paris dirigirt worden sein.

Portugal.

Der König Dom Louis I. und sein Bruder, Dom Joao, sind am 14. d. M. wohlbehalten in Lissabon angekommen. Das Befinden des Infanten Dom Augusto bessert sich zusehends. Der König hat bei seinem Regierungsantritte eine Proklamation erlassen, in welcher es heißt: „Ich werde mich bei der Ausführung der schwierigen Mission, welche mir anvertraut ist, bemühen, die edlen Beispiele zu befolgen, die mir der so frühzeitig der Liebe seines Volkes entriffene tugendhafte Monarch vermacht hat. Die getreue Beobachtung der politischen Institutionen meines Landes ist der Vorschrift meiner Pflichten wie der Eingebung meiner Gefühle gleich entsprechend. In Ausführung der konstitutionellen Charte schwöre ich, die römisch-katholisch-apostolische Religion und die Integrität des Königreiches aufrecht zu erhalten, die politische Konstitution, sowie die übrigen Gesetze des Königreiches zu beobachten und von der portugiesischen Nation beobachten zu lassen, und so viel ich vermag, auf das allgemeine Wohl der Nation bedacht zu sein.“

Serbien.

Belgrad, 16. November. Die gestrige offizielle Zeitung zeigt die Enthebung von fünf Bezirks-Kapitänen an, und fügt zugleich die Ursache dieser Dienstenthebung, nämlich den Mangel an Kenntniß des Lesens und Schreibens, hinzu.

Neueste Nachrichten und Telegramme.

Agram, 26. November. Bei der General-Kongregation des Agramer Komitates wurde Rußland Antrag, die landesfürstlichen Steuern durch Munizipalbeamte einzuhoben, verworfen. Das Ansuchen, mit den Militär-Behörden deutsch zu korrespondiren, ruf folgende Beschlüsse hervor: Deßhalb beim Statthalterei-Rathe zu remonstriren; dieß allen Munizipien mitzutheilen, und allen Komitatsbeamten streng aufzutragen, sich bei jeder amtlichen Korrespondenz bloß der kroatischen Sprache zu bedienen.

Die General-Kongregationen des Agramer und Kreuzer Komitates haben die Vornahme der Rekrutirung unter Bewahrung angeordnet und beschlossen, eine Repräsentation an Sr. Majestät wegen baldiger Einberufung des Landtages zur Lösung dieser und der übrigen staatsrechtlichen Fragen zu unterbreiten. In gleicher Weise haben auch die Stadt-Repräsentanten von Esseg, Ziume und Koprenitz Einleitungen zur Rekrutirung getroffen.

Berlin, 25. November. Von der polnischen Grenze wird unterm Heutigen gemeldet: Petersburger Briefe melden die bevorstehende Entlassung des Ministers der Volksaufklärung Pusjatin; als dessen Nachfolger wird Titoff, ehemaliger Gesandter in Konstantinopel, bezeichnet. Ferner wird die Ernennung Kryjanowsky's zum General-Militärgouverneur von Warschau als Nachfolger Orszynzweig's gemeldet.

Madrid, 26. November. Der sardinische Gesandte hat seine Pässe verlangt, und reist morgen ab. Spanien wollte die neapolitanischen Konsulats-Archive ausfolgen, wenn Sardinien seine Note zurückziehen würde.

Sitzungs-Protokoll

des

Krainischen Landes-Ausschusses

in Laibach, am 12. November 1861.

Unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Freiherrn Anton v. Codelli.

Herr Ausschußrath Michael Ambrosch,

„ „ „ Dr. Josef Suppan,

„ „ „ Dr. Joh. Bleiweis,

Herr Ausschußrath-Stellvertreter Eduard v. Strahl, Substituirt Sekretär Herr Karl Kalmann, als Schriftführer.

Herr Ausschußrath Ambrosch referirt über die Uebernahme des Landesfondes.

Nr. 517.

Von dem Herrn Landeshauptmann hiezu bestimmt, habe er am 31. Oktober l. J. von der k. k. Landes-Regierung den krainischen Landesfond, insoweit ihm derselbe von der Regierungs-Kommission übergeben werden wollte, übernommen.

Laut Protokoll vom 31. Oktober l. J. geschah die Uebergabe in die verfassungsmäßige Wirkksamkeit

des Landesauschusses resp. des Landtages, auf Grund des Kassant-Ausweises vom 31. Oktober 1861, wornach am Uebergab-Tage eine Barschaft von 53,785 fl. 69 kr. und in Obligationen 2120 fl. nachgewiesen erscheint, und wurde im Namen des Landesauschusses anerkannt, daß mit dem übergebenen Fonds zugleich alle gesetzlich darauf haftenden Lasten und Verpflichtungen an die neue Verwaltung übergeben, und daß, so lange im geschlichen Wege dießfalls keine Aenderung erfolgt, allen Anforderungen, welche an denselben innerhalb des Präliminars von den kompetenten Organen gestellt werden, entsprochen werde. Die bezüglichen Regierungsakten konnten dem Landesauschusse nicht übergeben werden, weil die Verwaltung des Landesfondes bei der k. k. Landesregierung keine gesonderte war, und die bezüglichen Akten nicht abgesondert registriert sind; es sei jedoch dem Landesauschusse das Recht eingeräumt, die einschlägigen Regierungsakten gegen jeweilige Rezipisierung aus der Regierungs-Registratur auszuholen.

Die Uebergabe der Kassen und der Kontrollgeschäfte bezüglich des Landesfondes entsalle aus dem Grunde vor der Hand, weil von Seite der Landesvertretung noch keine eigenen Hilfsorgane für diese Geschäfte bestellt worden seien, daher in der dießfälligen Session der l. f. Steuerämter, der Landeshauptkassa und des k. k. Rechnungs-Departements insolange keine Aenderung eintreten könne, als nicht nach Maßgabe der Landes-Ordnung von Seite des Landtages verfassungsmäßig andere Einrichtungen getroffen werden.

Der Abgeordnete des Landesauschusses erklärte, daß durch die bloße Uebergabe des Landesfondes noch nicht alle jene Geschäfte der Landes-Vertretung als übergeben erscheinen, welche nach dem Wortlaute der Landesordnung in den Wirkungskreis der Landesvertretung gehören, weshalb sich der Landesauschuss vorbehält, bezüglich des ständischen Fonds, des Krankenhausfondes und der Wohlthätigkeits- und anderer Anstalten die weiteren Forderungen einzuleisten.

Der Landesauschuss, die Ansicht des Herrn Referenten theilend, und mit Hinblick auf die Land-O., welche ihm die Besorgung der Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und Anstalten zur Pflicht macht, faßt den Beschluß:

1. sich an das h. k. k. Staatsministerium um sogleiche Veranlassung der Uebergabe des ständ. Fonds an den Landesauschuss mit dem erläuternden Besage zu verwenden, daß die bisherige Subvention des ständ. Fonds aus dem Staatskassage, welche als die einzige Ursache der so langen Verzögerung angegeben werden konnte, um so weniger einen Grund zur Vorenthaltung der sogleichen Verwaltung dieses Fonds abgeben könne, als besagte Subvention keine Gnadengabe, sondern nur eine farge Entschädigung für den von der k. k. Regierung inkamerierten kranischen Provinzialfond repräsentire;

2. in einer Note die k. k. Landesregierung um die Beschleunigung der Verhandlungen, und Befreiung der, der endlichen Uebergabe der aus dem Landesfonde röhrenden Wohlthätigkeits- und anderen Anstalten zu ersuchen.

Nr. 516.
Die Note der k. k. Landesregierung vom 31sten Oktober laufenden Jahres, mit der Mittheilung, daß man die Beibehaltung des Gesamtvergütungsbetrages für 1 Vorspannpferd und 1 Meile, wie derselbe im Jahre 1861 bestanden hat, d. i. mit 58 Kreuzkr., auch für das Verwaltungs-Jahr 1862 in Krain, kundmachte.

Wird zur Wissenschaft genommen.
Nr. 658.

Die Mittheilung der k. k. Landesregierung vom 30. Oktober l. J., Zahl 9493, daß der kranische Landesfond mit 1. November 1861 in die Verwaltung des kranischen Landesauschusses übergegangen ist, wird zur Wissenschaft genommen.
Nr. 657.

Das Ansuchen des k. k. Bezirksamtes Neumarkt um Anweisung eines Vorspannverlages von 40 fl. öst. Währ. für das 1. Quartal, wird bewilligt.
Nr. 644.

Dem Ansuchen des k. k. Bezirksamtes Planina, um einen Verlag zur Bekleidung der Schubvorspann für das 1ste Quartal 1862, im Betrage von 160 fl. öst. W., wird entsprochen.
Nr. 627.

Dem Hauptschubführer Peter Miler wird eine Remuneration aus dem Landesfonde, im Betrage pr. 25 fl., bewilligt.
Nr. 625.

Dem k. k. Bezirksamte Neustadt werden zur Bekleidung der Schubvorspannkosten während des 1. Verwaltungs-Quartals 1862, 35 fl. öst. Währ. flüssig gemacht.
Nr. 626.

Dem k. k. Bezirksamte Kronau wird zur Bekleidung der Schubvorspann-Auslagen ein weiterer Verlag von 40 fl. bewilligt.

Herr Ausschussrath Dr. Pleiweis, referirt:
Nr. 530.

Ueber das Ersuchen des Laibacher Magistrates ddo. 1. Nov. 1861, Z. 4891, um Ueberlassung der von der früheren chirurgischen Lehranstalt benützten Lokalität im Puzzalgebäude zu einem Laboratorium der Realschule.

Wird die Bewilligung beschlossen:
Herr Ausschussrath Dr. Suppan referirt:
ad Nr. 280, 443 und 1168.

Ueber das Einschreiten des Bezirksamtes Gurtefeld und Treffen um Ermächtigung zur Rückvergütung einiger Grundentlastungs-Uebergabungen, welche über Antrag des Herrn Referenten von dem Landesauschusse ertheilt wird.
Nr. 557.

Ueber das Einschreiten einer Partei um Umschreibung und Vinkulierung zweier Grundentl.-Oblig., welche in Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse und der Bestimmung des §. 130 ter Haupt-Instruktion über die Verwaltung des Grundentlastungsfondes, von dem Landes-Auschusse abgeschlagen wird.
Nr. 577.

Ueber das Gesuch des Gemeinde-Vorstandes von Sagor, um Verwindung, daß die Sagorer Bezirks-Straße stüret werde, beschließt der Landes-Auschuss der Gemeinde-Vorrichtung zu erwiedern, daß man sich in Betreff der Sistrung der beabsichtigten Straßen-Umlegung an die k. k. Landes-Regierung verwenden, jedoch zur Antwort erhalten habe, daß die Verhandlung hierüber bereits im gesetzlichen Instanzenzuge definitiv und endgiltig erlediget, und eine Sistrung der Umlegung, die ohnehin nur eine Strecke von nicht einmal 700 Alstr. betreffe, nicht mehr thuntlich sei, wornach auch der Landesauschuss bei den noch bestehenden Gesegen nicht in der Lage ist, in dieser Angelegenheit eine weitere Ingerenz nehmen zu können.
Nr. 546.

Ueber die Note der k. k. Landesregierung vom 1. Nov. 1861, Z. 1118-Pr., betreffend die Mittheilung: Es habe das k. k. Staatsministerium, die hochdabin angezeigte Uebergabe des Grundentl.-Fondes an den Landes-Auschuss mit der Bemerkung zur Wissenschaft genommen, daß der vom Landes-Auschusse gemachte Vorbehalt eines Anspruchs auf allfällige Ersatzleistung von Seite des Aeras für etwaige dem Grundentl.-Fonde durch ein Verschulden der Steuer-Aemter zugegangene Verluste nur in dem Sinne zugestanden werden kann, daß jeder derartige Fall mittel einer speziellen Verhandlung der Beurtheilung und Schlußfassung der kompetenten B.hörden zu unterziehen sein würde.

Wird von dem Landesauschusse zur Wissenschaft genommen.
Nr. 559.

Ueber den von der Buchhaltung vorgelegten Abrechnungs-Ausweis über die Einkünfte und Auslagen des Grundentl.-Fondes pro September 1861. Nach diesem Ausweise betragen die Einnahmen 60,121 fl. 81 kr. die Ausgaben 24,776 „ 70 „

bei deren Vergleichung das Fonds-Guthaben sich mit 35,345 fl. 11 kr. herausstellt.

Wird nun selbst mit der, Ende August 1861 verbliebenen Aerialforderung pr. 151,874 „ 10 „

entgegengehalten, so reduziert sich letztere auf 116,528 fl. 99 kr.

Diese Abrechnung wird von dem Landesauschusse genehmiget, und das k. k. Rechnungs-Departement ersucht, auf Grund desselben die Rechnungs-Einstellungs-Entwürfe zu verfassen und vorzulegen.

Zugleich beschließt der Landesauschuss, daß diese monatlichen Abrechnungen zwischen dem Aera und dem Grundentl.-Fonde des allgemeinen Interesses wegen, jedes Mal der „Laibacher Zeitung“ zur Einschaltung als Notiz mitgetheilt werde.
Nr. 490.

Ueber das Einschreiten der k. k. Staats-Kredits- und Zentral-Hofbuchhaltung, um eine Remuneration für die mit der Vorschreibung der neuen Kreditsbücher beurlaubt gewesenen Beamten des Grundentl.-Departments, welche durch die Hinausgabe der neuen Coupons bedingt war, und welches Einschreiten dadurch begründet erscheint, daß die Arbeit eine mühevollere und zeitraubende war, und wegen der Verlosung der Grundentl.-Obligationen keinen Aufschub gestattete, deshalb größtentheils in außeramtlichen Stunden besorgt werden mußte.

Nachdem die k. k. Hofbuchhaltung nach dem Maßstabe, nach welchem derlei Arbeiten von jeher remunerirt wurden, die auf den kran. Grundentl.-Fond entfallende Longente auf 58 fl. 70 kr. entziffert, so beschließt der Landesauschuss im Anbetrachte, daß dieser Betrag an sich nicht bedeutend erscheint

und die Remuneration überhaupt in der Billigkeit gegründet ist, dieselbe zu bewilligen und anzuweisen.
Nr. 589, 642, 650, 651, 652, 653, 654 und 601

betreffen Anweisungen von Bestellungen, Impfungspartikularien, Verpflegungskosten und Abschreibung von unreinbringlichen Spitalskosten, welche vom Landes-Auschusse genehmiget werden.
Nr. 649.

Die Note der k. k. Landesregierung vom 29ten Oktober 1861, Z. 9471, mit der Mittheilung, daß das h. k. k. Finanzministerium über das Majestäts-Gesuch des kranischen Landtages vom 15. April d. J., worin um ausnahmsweise Befreiung des Landes Krain von der neuen Wein- und Fleischsteuer bis zur Behebung der auf dem Lande bestehenden Kalamitäten gebeten wurde, dem h. k. k. Staatsministerium eröffnet habe, daß die Wirksamkeit der kaiserl. Verordnung vom 12. Mai 1859 in Krain vorläufig verschoben bleibt, und daß das Finanzministerium hoffe, einen Antrag auf Reform dieses Beschs noch in den ersten Monaten des nächsten Verwalt.-Jahres zur verfassungsmäßigen Vorlage zu bringen, — wird von dem Landesauschusse zur erfreulichen Wissenschaft genommen.

Herr Landesauschussrath-Stellvertreter Eduard v. Strahl referirt:
Nr. 36 und 225.

Ueber zwei Gesuche um Vormerkung für adelige Fräulein-Stiftungen, welche der k. k. Landesregierung nach geschickener Vormerkung im Kompetenz-Buche, zur Bedachtnahme zu empfehlen beschlossen wird.
Nr. 174.

Das Gesuch um Umschreibung eines Transfertes und einer Domestikal-Obligation, wird der k. k. Landesregierung abgetreten.
Nr. 184.

Die von der Landes-Real-Inspektion unterbreitete Rechnung über die im Burggebäude ausgeführten Herstellungen wird der k. k. Landesregierung zur Flüssigmachung der Verdienstbeträge aus dem ständ. Fonde zu übermitteln beschlossen.
Nr. 233.

Der Landesauschuss beschließt, daß hobe k. k. Staatsministerium um Veranlassung der Konturs-Ausschreibung zweier erledigten v. Schellenburg'schen Stitzplätze in der Theresianischen Ritter-Akademie zu bitten.
Nr. 366.

Gesuch um eine Gnadengabe aus dem ständ. Fonde, um deren Flüssigmachung die k. k. Landes-Regierung ersucht wird.
Nr. 518.

Das Gesuch um Ausfolgung der Abschrift einer Adelsurkunde wird bewilliget.
Nr. 634.

Dem Ansuchen des Landesauschusses in Einz., um einige Aufklärungen bezüglich der hiesigen Theater-Verhältnisse wird bereitwillig zu entsprechen beschlossen.

Nr. 201, 268, 377, 465, 549, 561, 562, 563, 564, 565, 586, 603, 615 und 617 enthalten Administrationsberichte, die zur Wissenschaft genommen werden, und Kollationsvorlagen, worüber der Landesauschuss die Flüssigmachung der Verdienstbeträge veranlaßt.
Nr. 454, 548

enthalten Rechnungsabrechnungen.
Nr. 575, 480, 573, 630

enthalten Anweisungen auf Verdienstbeträge. Womit der Herr Landeshauptmann die Sitzung schließt.

Getreid-Durchschnitts-Preise

in Laibach am 27. November 1861.

Ein Wiener Megen	Marktpreise		Magazins-Preise	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	—	—	6	44
Aeru	—	—	4	68
Gerste	—	—	3	73
Hafer	—	—	2	31
Halbfrucht	—	—	5	8
Heiden	—	—	3	51
Hirse	—	—	4	1
Rufung	—	—	4	26

Theater.

Heute, Donnerstag: Die Schule der Verliebten, Lustspiel in 5 Akten, von R. Blum.
Morgen, Freitag: Eine kleine Mondfinsterniß, Lebensbild in 1 Akt, von G. Mohr. — Die schlümmen Nuben, burlesker Schwank mit Gesang, von Z. Nestoy. — Liebeszauber, Operette in 1 Akt, von Ferd. Gumpert.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Börsenbericht. Wien, (Mittags Uhr.) (Br. Stg. Abtbl.) Die Haltung gut, Konvertirte in österreichischer Währung um 1/2%, Lose 1839 um 4% höher bezahlt. National-Anleihen-Obligationen mit Zänner-Zinsen nicht genügend vorhanden. Auch die Industrie-Effekten durchschnittlich höher gehalten, nur in Kredit-Aktien in dem gestrigen Kurse stilleres Geschäft, da die heute tagende Generalversammlung wegen Statutenänderung noch zu keinem Beschlusse gelangt ist. Fremde Valuten in größeren Posten umgesetzt, schließen nur noch um eine Kleinigkeit billiger als gestern. Geld fortan sehr flüssig.

Öffentliche Schuld.		Wechsel.		Geld.		Wechsel.	
A. des Staates (für 100 fl.)		Böhmen	5	89.75	90.25	Salz. Karl-Ludw.-Bahn zu 200 fl.	168.75
In österr. Währung zu 5%		Steiermark	5	88	88.50	G. M. m. 140 fl. (70%) Einz.	167
5% Anleih. von 1861 mit Rückz.		Nähren u. Schlesien	5	86.50	87.50	Drit. Don.-Dampfsch.-Ges.	422
National-Anleihen mit Zänner-Coup.		Ungarn	5	68.50	69	Österr. Lloyd in Triest	198
National-Anleihen mit April-Coup.		Em. Ban., Kro. u. Slav.	5	66.75	67.25	Wien. Dampfm.-Akt.-Ges.	385
Metalliques		Wallisien	5	66.50	66.75	Bester Kettenbrücken	392
dello mit Mai-Coup.		Siebenb. u. Bukow.	5	65.60	66	Böhm. Westbahn zu 200 fl.	184
dello		Venetianisches Anl. 1859	5	93.50	94	Theißbahn Akt. 20 fl. G. M.	147
mit Verlosung v. J. 1839		Aktien (pr. Stück).		Nationalbank		Pfandbriefe (für 100 fl.)	
" " 1854		Nationalbank	753	754	Kredit-Anstalt f. Handel u. Gew. zu 100 fl. öst. W.	121	121.20
" " 1860 zu 500 fl.		Kredit-Anst. f. Handel u. Gew. zu 200 fl. öst. W. (ohne Div.)	183	183.50	Don.-Dampfsch.-G. zu 100 fl. G. M.	95	96
Gemo-Rentensch. zu 42 L. austr.		R. d. Escam.-Ges. zu 500 fl. öst. W.	590	592	Städtgem. Dfen zu 40 fl. öst. W.	34.50	35
zu 100 fl.		R. Ferd. Nordb. zu 1000 fl. G. M.	2084	2086	Stierhauz	100.50	101.50
Nieder-Österreich zu 5%		Staats-Gis.-Ges. zu 200 fl. G. M.	279	279.5	Salm	37	37.25
Öb. Öst. und Salz.		Subl. Staats-lomb.-ven. u. Cent. ital. Gis. 200 fl. öst. W. 500 fl. m. 140 fl. (70%) Einzahlung	261	262	Cours der Geldsorten.		

Effekten- und Wechsel-Kurse an der k. k. öffentlichen Börse in Wien. Den 27. November 1861.

Effekten.	Wechsel.
5% Metalliques 68.—	Silber . . . 138.—
5% Nat. u. Anl. 81.55	London . . . 138.30
Bankaktien . . . 755.—	R. f. Dufalen 6..6 1/2
Kreditaktien 183.40	

Fremden-Anzeige. Den 26. November 1861.

Hr. Wagner, k. k. Telegraphen-Kommissär, von Triest. — Hr. Kraus, Stahlwarenfabrikant, von Lößlitz. — Die Herren Klimant, Schirmfabrikant, — Weber, — Wasser, — Leicht, — Karl Schiller, — Joachim Schiller, — Studer, und — Hoffmann, Handelsleute, von Wien. — Presel, Handelsmann, von Görz. — Die Herren: Pbernik, Rentmeister, und — Brosig, Forstmeister, von Zrubar. — Hr. Strand, Handlungsreisender, von Jugoslaet. — Hr. Sunko, Gewerke, von Leibniz. — Fr. Junkert, Private, von Triest.

Z. 410. a (2) Nr. 761.
K. k. priv. Südliche Staats-, Lomb., Venet. und Zentral-Italienische Eisenbahn-Gesellschaft.

Kundmachung.

Die k. k. priv. Südliche Staats-, Lomb., Venet. und Zentral-Italienische Eisenbahn-Gesellschaft beehrt sich, zur allgemeinen Kenntniz zu bringen, daß vom 1. Dezember d. J. an ein **Ellgut-Tarif für kleine Colli bis incl. 20 Zollpfund** zwischen den Stationen Wien, Mödling, Baden, Neustadt, Dedenburg, Gloggnitz, Mürzschlag, Bruck, Graz, Marburg, Gälli, Laibach, Triest, Kanischa, Stuhlweissenburg, Dfen (Pesth) in Wirksamkeit treten wird.

Die näheren Bestimmungen dieses Tarifs sind in einem in Druck gelegten Heftchen zu ersehen, welches bei der Verkehrs-Direktion in Wien (Südbahnhof), beim Stadt-Bureau in Wien (Jakobergasse Nr. 807) und endlich bei allen Stations-Chefs gratis zu haben ist.
Wien, am 20. November 1861.
Die Gesellschaft.

Z. 2063. (3) Nr. 3368
Edikt.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Gleisdorf wird bekannt gemacht, daß am 11. August 1861 zu Pischelsdorf der Herr Dechant und Hauptpfarrer Gregor Lacheiner ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben ist.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen aus seiner Verwandtschaft auf den nach der gesetzlichen Erbfolge in geistliche Verlassenschaften den Verwandten zukommenden 3. Theil des Verlasses ein Erbrecht zustehe, so werden alle Diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen Einem Jahre, von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden, und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbserklärung anzubringen, widrigen Falls dieser 3. Theil der Verlassenschaft, für welche inzwischen der Herr k. k. Notar Franz Treffenschedl in Gleisdorf als Kurator

bestellt worden ist, mit Jenen, die sich werden erbserklärt und ihren Erbstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen eingeworfen, der nicht angetretene Theil aber, oder wenn sich von den Verwandten Niemand erbserklärt hätte, der ganze denselben gesetzlich zukommende Theil der Verwandtschaft vom Staate als erblos eingezogen würde.
Gleisdorf am 3. November 1861.

Z. 2103. Nr. 4373.
Edikt.

Vom k. k. Bezirksamte Egg, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Maria Stare von Aich, gegen Johann Jilß, als Kurator der mind. Rosalia und Helena Stare von Aich, wegen aus dem Vergleiche vom 8. Juli 1861, Z. 2576, schuldiger 231 fl. G. M. c. s. c., die exekutive öffentliche Versteigerung des im Grundbuche Gut Rothbüchel sub Urb. Nr. 51 und Rest Nr. 12 1/2 vorkommenden, noch auf den Namen des Erblassers Anion Stare vergrwährten Aekers Hribarca, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 910 fl. 80 kr. öst. W., bewilliget und zur Vornahme derselben drei Teilbietungstagsungen, und zwar auf den 16. Oktober, auf den 16. November und auf den 18. Dezember l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anbauge angeordnet, daß die teilzu bietende Realität nur bei der letzten Teilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Weisbietenden hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbucheextrakt und die Exkutionsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

R. k. Bezirksamt Egg, als Gericht, am 24. August 1861.
Nr. 4373.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Teilbietung ist kein Anbot gemacht worden.
R. k. Bezirksamt Egg, als Gericht, am 17. November 1861.

Z. 2111. (3) Nr. 16309.
Edikt.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß am 30. November l. J. Vormittags 9 Uhr hiergerichts mehrere, zum Verlasse des Pfarrers Herrn Johann Kriskal gehörige Silbergeräthe, als: ein silberner Vorlegelöffel, 6 silberne Kaffeelöffel, und 12 silberne Eßlöffel öffentlich an den Weisbietenden im Veränderungswege hintangegeben werden.

R. k. k. deleg. Bezirksgericht Laibach, am 22. November 1861.

Z. 1592. (5)

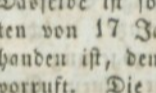
Die **„Wiener Zeitung“** brachte in Nr. 199 folgende Notiz: Wer alt werden will, muß sich's gefallen lassen, selbst wenn er das schönste Kopfhaar besitzt, dieses zu verlieren; damit jedoch dieß nicht gar zu frühzeitig geschehe, verschaffe man sich die im In- und Auslande beliebte M. Wally'sche Meditrina-Haarwuchs-Pomade oder das Haarwuchs-Wasser des selben Namens, benutze dieß fleißig und man hat einen dreifachen Zweck dabei erreicht. — Erstens brügt man damit dem frühen Grauwerden der Haare vor, verhindert zweitens das Ausfallen derselben und bringt drittens glänzend schönes kräftiges Haar, wenn dasselbe schon ausgegangen sein soll, auf jedem Kopfe hervor. Man versuche diesen Rath zu befolgen und sich dadurch den schönsten Schmuck des Menschen zu erhalten. (Dieselben sind in **Laibach** einzig nur in der Handlung des Herrn **Johann Kraschowitz** echt vorrätig.)

Z. 2113.
Ein literarisch gebildetes Fräulein, welches in den deutschen Schulgegenständen gründlich zu unterrichten versteht, wie auch ihre Zeugnisse nachweisen, wünscht als Erzieherin oder Gesellschafterin wieder eine Stelle.
Nähere Auskunft ertheilt in Laibach G. Percher's Buchhandlung.

Z. 100. (24)

Barterzeugungs-Pomade

à Dose fl. 2.60.
Dieses Mittel wird täglich ein Mal Morgens in der Portion von zwei Erbsen in die Hautstellen, wo der Bart wachsen soll, eingerieben und erzeugt binnen sechs Monaten einen vollen kräftigen Bartwuchs. Dasselbe ist so wirksam, daß es schon bei jungen Leuten von 17 Jahren, wo noch gar kein Bartwuchs vorhanden ist, den Bart in der oben gedachten Zeit hervorrufen. Die sichere Wirkung garantiert die Fabrik.



Chinesisches Haarsärbemittel à fl. 2.10.

Mit diesem kann man Augenbrauen, Kopf- und Barthaare für die Dauer echt färben, vom blähesten Blond und dunklen Blond bis Braun und Schwarz, man hat die Farbennuancen ganz in seiner Gewalt. Diese Komposition ist frei von nachtheiligen Stoffen, so erhält z. B. das Auge mehr Charakter und Ausdruck; wenn die Augenbrauen etwas dunkler gefärbt werden. Die vorzüglich schönen Farben, die durch dieses Mittel hervorgebracht werden, übertreffen alles bis jetzt Erfindende.

Erfinder: **Rothe & Comp.** in Berlin, Kommandantenstr. 31. — Die Niederlage befindet sich in Laibach bei Herrn **Albert Trinker**, Hauptplatz Nr. 239.

Z. 2095. (2)

Es wird ein dem Fache angemessener solider Commis in einer gemischten Warenhandlung in der Provinz, unter guten Bedingungen, sogleich aufgenommen. Schriftliche Offerte werden poste restante Laibach, Chiffre: A. B., angenommen.

Z. 2096. (3)

Wer dem **Baubureau** der **Gasfabrik** noch eine Rechnung einzureichen hat, wird ersucht, es längstens bis **Samstag den 30. d. M.** zu thun. Später einlaufende Rechnungen können nicht berücksichtigt werden, indem bis **1. Dezember** das **Baubureau** der **Gasfabrik** aufgehoben wird.